



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 8002

Musikschul-Reglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 22. Mai 1990

Art. 1	Name und Zweck	3
Art. 2	Aufbau und Organisation	3
2.1	Einwohnergemeinderat	3
2.2	Schulrat	3
2.3	Musikschulverwaltung	3
2.4	Musiklehrer	4
2.5	Schülerschaft	4
Art. 3	Finanzen	4
3.1	Betriebsmittel	4
3.2	Unterrichtskosten	5
3.3		5
Art. 4	Repräsentation nach Aussen	5
Art. 5	Rechtsmittel	5
Art. 6	Inkrafttreten	6

Musikschul-Reglement

vom 22. Mai 1990

Art. 1 *Name und Zweck*

Die Musikschule Engelberg (MSE) ist eine Institution der Gemeinde Engelberg. Sie hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Schulen Engelbergs musikalische Bildung zu vermitteln.

Art. 2 *Aufbau und Organisation*¹

2.1 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule.

2.2 *Schulrat*

Die Belange der Musikschulkommission sind dem Schulrat von Engelberg übertragen, in dem die Stiftungsschule angemessen vertreten sein soll. Dem Schulrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt die Struktur und den Fächerkanon der Musikschule.
2. Er ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Musikschule und berät alle wichtigen Belange.
3. Er stellt dem Einwohnergemeinderat Anträge zur:
 - a. Genehmigung des Budgets
 - b. Festlegung der Schulgelder
 - c.
 - d. Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien
 - e. Beschaffen notwendiger Unterrichtsräume und Einrichtungen

2.3 *Musikschulverwaltung*²

Die Musikschule ist ein Bereich der Abteilung Bildung und Kultur. Diese übernimmt die Verwaltungsaufgaben der Musikschule.

a.

¹ Art. 2 Abs. 2.2 Bst. c gestrichen gemäss Nachtrag vom 7. November 2001

² Abs. 2.3 Bst. a und c aufgehoben und Bst. b geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016

b. Musikschulleiter

Der Musikschulleiter wird auf Antrag des Abteilungsleiters gemäss der Organisationsverordnung durch den Geschäftsführer eingestellt. Der Musikschulleiter muss eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen und die für seine leitende Funktion erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Er soll neben seiner Leitertätigkeit auch Unterricht erteilen und/oder bei der Leitung der Ensembles mitwirken. Seine Aufgaben und Pflichten sind in den „Richtlinien für den Musikschulleiter“ umschrieben.

c.

2.4 Musiklehrer

Die Einstellung der Musikschullehrer erfolgt gemäss der Organisationsverordnung durch den Geschäftsführer auf Antrag des Musikschulleiters und nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter Bildung und Kultur.

Die Aufgaben und Pflichten der Musiklehrer sind den „Richtlinien für die Musiklehrer“ umschrieben.

Die Entschädigung erfolgt gemäss der Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen.

2.5 Schülerschaft

Die Schülerschaft setzt sich zusammen aus Grundstufenschülern (Gruppenunterricht), Instrumentalschülern der Ausbildungs- und der Fortbildungsstufe (Einzelunterricht) und Ensemblemitgliedern.

Die traditionsreiche Musikabteilung der Stiftsschule Engelberg ist organisatorisch voll in die Musikschule eine eigene Ferienordnung erstellt, die die verschiedenen Regelungen der Dorf- und der Stiftsschule berücksichtigt.

Art. 3 Finanzen

3.1 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a. für die Engelberger Schüler:
 - Leistungen der Gemeinde Engelberg
 - den Elternbeiträgen
 - den Subventionen des Kantons

- b. für die Internatsschüler:
 - Leistungen der Stiftsschule

3.2 *Unterrichtskosten*³

Die Kosten für den Unterricht der Engelberger Schüler vor und während der Schulpflicht, der übrigen Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Engelberg sowie der auswärtigen Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr, die als Wochenaufenthalter in Engelberg gemeldet sind, werden von der Einwohnergemeinde subventioniert.

Die Elternbeiträge für die Engelberger Schüler werden vom Gemeinderat festgelegt.

Für Musikschüler aus kinderreichen oder finanziell weniger bemittelten Familien kann die Gemeinde Beiträge nach einheitlichen Richtlinien gewähren.

Entsprechende Gesuche sind an den Gemeinderat für Engelberger Schüler bzw. an die Stiftsschule für Internatsschüler zu richten.

Die Gemeinde Engelberg gewährt für Familien mit mehr als zwei Musikschülern einen Geschwisterrabatt.

Erwachsene, die den Unterricht an der Musikschule besuchen, bezahlen die vollen Unterrichtskosten.

Die Musikschulkosten für die Internatsschüler werden von der Einwohnergemeinde nicht subventioniert und über die Stiftsschule abgerechnet.

3.3 ⁴

Art. 4 Repräsentation nach Aussen

Neben den Schülerkonzerten sind es vor allem Dienste im Rahmen der Klosterpfarrei, der Engelberger Schulen und der Gemeinde, die der Musikschule Gelegenheit zum Auftreten bieten. Die Musikschule will auf diese Art ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander in unserer Gemeinde leisten.

Art. 5 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung der Musikschule oder der Musiklehrer kann beim Schulrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die von einer Verfügung direkt betroffenen Musikschüler haben neben dem Inhaber der elterlichen Gewalt, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbständiges Beschwerderecht, ausgenommen die Volksschüler.

³ Zeile 3, 4 und 5 eingefügt gemäss Nachtrag vom 7. November 2001

⁴ aufgehoben gemäss Nachtrag vom 7. November 2001

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Dieses Reglement der Musikschule vom 1. Dezember 1982 und die Richtlinien vom 1. Januar 1983 sind hiermit aufgehoben.

Engelberg, 22. Mai 1990

Einwohnergemeinderat

sig. Robert Infanger
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde vom 1. Juni bis 2. Juli 1990 im Sinne von Artikel 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Frist ist unbenützt abgelaufen.

Engelberg, 23. Juli 1990

Gemeindekanzlei

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat Obwalden heute genehmigt.

Sarnen, 28. August 1990

Im Namen des Regierungsrates

sig. A. Röthlin
Landammann

sig. U. Wallimann
Landschreiber

Fakultatives Referendum

Der Nachtrag vom 7. November 2001 dieses Reglementes wurde vom 6. Dezember 2001 bis 14. Januar 2002 im Sinne von Artikel 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Frist ist unbenützt abgelaufen.

Engelberg, 14. Januar 2002

Gemeindekanzlei

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 29. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

sig. U. Wallimann
Landschreiber